

hierüber leider nur sehr ungenau unterrichtet. Einen interessanten Einblick in die Thätigkeit des Concils verstatet das vom Jesuiten Franz Ehrle in der Pariser Nationalbibliothek entdeckte Actenfragment, wie andererseits die von Schottmüller publicirten Templertexte. Naturgemäß erforderlich von den genannten drei Punkten die Nummern 1 und 3 die umfassendsten Beratungen, während die Nummer 2 summarisch behandelt werden konnte. Wie oben gezeigt wurde, hatte der Papst bereits in der Einberufungsbulle von den Prälaten die Einreichung von Gutachten verlangt über den Stand der kirchlichen Frage und etwa gewünschte Reformen. Dieses Verlangen fand seitens der Prälaten selbstverständlich auch Berücksichtigung; leider ist aber von diesen beim Concil eingereichten Gutachten bis jetzt nur ein Exemplar bekannt geworden; es ist dieß der Tractat des Bischofs Wilhelm Durandus von Mende: *De modo celebrandi generalis concilii*. Genannte Aufforderung wiederholte der Papst bei Eröffnung der Synode und verlangte von sämmtlichen Concilsvätern, daß sie über die drei Hauptaufgaben des Concils ihre Gutachten und Rathschläge abgeben sollten (*Summus pontifex proposuit . . . ut praelati recogitarent super praedictis salubriter ordinandis et circumspectione provida terminandis*; Bernard Gui in Bouquet XXV, 721). Auch von diesen Gutachten sind bis jetzt nur zwei bekannt geworden: das des Bischofs Hugo von Angers (edirt von E. Port in *Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Mélanges historiques II* [1877], 471—488) und das des Bischofs Jacob Duèse (päter Johannes XXII.) von Avignon (edirt von Verlaque, Jean XXII. etc., Paris 1888, 52 ss.). Ausser den genannten Gutachten waren bei der Curie auch noch alle die verschiedenen, theilweise recht umfangreichen Acten der Templerprozeße aus allen christlichen Ländern eingelaufen, wie Clemens in der Aufhebungsbulle selbst berichtet (*. . . contra ipsum ordinem, per universas mundi partes, in quibus consueverint fratres dicti ordinis habitare, inquisitiones factae fuerunt, et illas, quae factae contra ordinem praelibatum fuerant, ad nostrum examen remissae*). Bewährungsmaterial war somit in hinlänglicher Menge vorhanden, und es handelt sich zunächst darum, zu wissen, wie dasselbe verarbeitet wurde, d. h. welche Geschäftsordnung auf dem Concil eingehalten wurde.

Die Kenntniß hierüber war bisher eine überaus dürftige. Auf Grund neuerer und neuester Publicationen läßt sich nun einigermaßen ein greifbares Bild des Geschäftsganges auf unserem Concil entwerfen. Den wichtigsten Ausschluß hierüber geben die eigenen Ausführungen des Papstes in der Aufhebungsbulle des Templerordens, soann die dem Schottmüller und Ehrle publicirten Actenfragmente. Darnach müssen in der conciliaren Thätigkeit neben dem Papste noch vier Organe

unterschieden werden. An sich schon ist es klar, daß das genannte, überaus umfangreiche Actenmaterial nicht ohne Weiteres vor das Plenum der Synode zur Berathung und Beschlußfassung gebracht werden konnte, daß vielmehr die einzelnen Materien in bestimmten Commissionen vorbereitet werden mußten. In dieser Hinsicht bemerkt denn auch der Papst: *Quia erat difficile, immo fere impossibile, praefatos cardinales et universos praelatos et procuratores in praesenti concilio congregatos ad tractandum de modo procedendi . . . in nostra praesentia convenire*. Daher wurde nach Anordnung des Papstes aus der Gesamtheit der Concilsväter ein Ausschuß gewählt, in welchem nicht nur alle Nationen und Länder, sondern auch alle hierarchischen Kategorien vertreten waren. Dieser Ausschuß bildete zweifelsohne den Schwerpunkt des Concils; ihm war die Hauptthätigkeit zugewiesen. Zu genauer Untersuchung und Vorberathung (*non perfuntoria sed moratoria tractatione*) wählte dieser größere Ausschuß aus seiner Mitte noch eine engere Commission, aus Erzbischofen und Bischöfen bestehend, an deren Spitze der Patriarch von Aquileja stand. Dieser Ausschuß dürfte die einzelnen Actenauszüge (*rubricae*) controlirt und für den größeren Ausschuß vorbereitet haben. Neben diesen aus dem Concil hervorgegangenen Commissionen wird selbstverständlich noch eine sogen. päpstliche, aus den Cardinalen bestehende, anzunehmen sein. Endlich kam noch die vierte und letzte Verhandlungsform: das Plenum des Concils. Diese Geschäftsordnung läßt sich freilich zunächst nur für das *negotium templariorum* nachweisen; daß sie aber auch für die übrigen Concilsverhandlungen beibehalten wurde, ist an sich wahrscheinlich, ergibt sich aber mit Bestimmtheit aus den Verhandlungen über den dritten Hauptgegenstand des Concils.

Die wichtigste Thätigkeit des Concils fällt in die Zeit zwischen der ersten und zweiten Sitzung (16. October 1311 und 8. April 1312). Hierüber berichtet Bernhard Gui: *Post praedictam (sc. primam) vero sessionem inter colloquia et tractatus deductum est tempus per totam hiemem subsequentem*. In erster Linie war es die Templerfrage, die zu so ergehenden und langwierigen Verhandlungen, aber auch divergirenden Meinungsäußerungen führte (s. hierüber d. Art. Templer XI, 1336 und Hefele-Andpfler, *Conc.-Gesch.* VI, 522 ff.). Nachdem dann endlich unter dem Drucke des französischen Königs am 22. März 1312 in geheimer Sitzung die Aufhebung des Ordens *per viam provisionis* beschlossen worden, wurde am 8. April in feierlicher Weise die zweite öffentliche Sitzung gehalten. In Anwesenheit des französischen Königs, seiner drei Söhne und seines Bruders Karl von Valois hielt der Papst eine überaus scharfe Rede gegen die Templer mit Zugrundelegung des Psalmwerfes: *Impii non resurgent in iudicio* (Ps. 1, 5). Wichtigster und wohl einziger Gegenstand dieser Sitzung war